

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 42

Artikel: Geld und Banknoten im Falle eines Krieges

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVII. Jahrgang.

Nr. 42.

Basel, 17. Oktober.

1891.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Geld und Banknoten im Falle eines Krieges. — Die französischen Manöver an der Ostgrenze. (Fortsetzung.) — Schulze: Kurze Anleitung zum praktischen Krokiren für militärische Zwecke. — Eidgenossenschaft: Anordnung ausserordentlicher Wiederholungskurse. Möglichste Beschleunigung der Gewehrfabrikation. Referendumsfrist. Landsturmkommission. Banknoten und Staatskassenscheine. Kavallerie-Manöver. — Ausland: Deutschland: Körnerfeier. Bayern: Militär-Budget. Oesterreich: Exhumirung der Leiche des französischen Generals Lasalle. China: Gewehrfrage.

Geld und Banknoten im Falle eines Krieges.

I.

Seit dem Alterthum bis auf unsere Tage hat das Geld im Kriege eine wichtige Rolle gespielt. Mit seiner Hülfe kann man die Kriegsmittel (Waffen, Ausrüstung, Proviant u. s. w.) anschaffen, die Truppen unterhalten u. s. w.

Ohne Geld eine Armee aufzustellen, auszubilden und mit ihr Krieg zu führen, ist ein Problem, welches noch keine Regierung und kein Heerführer gelöst hat.

Bei Beginn eines Krieges ist Alles in Frage gestellt. Aus diesem Grunde ist es in diesem Augenblick schwer, das Geld zum Kriegsführen aufzubringen. In Erkenntniss dieser Verhältnisse hielten die Republiken des Alterthums im Staatsschatz immer die Gelder zur Bestreitung der Auslagen, welche ein Krieg verursachte, vorrätig. Die alten Eidgenossen waren nicht weniger vorsichtig. „Es wurde in Friedenszeiten dafür gesorgt, dass in dem Stadt- oder Landessäckel und in den Kasten der Zünfte, Aemter und Herrschaften das für die ersten Kosten eines Feldzuges erforderliche Geld beständig bereit liege.“ *)

Allerdings, ein grosser Staatsschatz nützt nichts, wenn man denselben in ernsten Zeiten nicht angreifen will. So sind die reichen Schätze des Königs Perseus von Macedonien nach der Schlacht von Pydna (168 v. Chr.) den Römern,

und der Staatsschatz der Berner (1798) nach den Gefechten von Fraubrunnen und Grauholz den Franzosen in die Hände gefallen. Zur rechten Zeit und „zweckmässig“ angewendet, hätten sie vielleicht die Niederlage abwenden, auf jeden Fall die Kraft des Widerstandes bedeutend steigern können.

Wenn in einzelnen Fällen eine unzeitige Sparsamkeit verhängnissvoll geworden ist, so zeugt dieses nur für die Richtigkeit des Satzes: dass man eben ohne Geld sich weder zum Kriege vorbereiten, noch diesen kräftig führen könne.

Es ist aber nicht nur der Kriegsfond, welcher in vorsichtigen Staaten für den Fall eines Krieges bereit gehalten wird, sondern der Wohlstand des gesammten Landes, welcher die Mittel liefert, den Krieg zu führen. Dieser Wohlstand, ein Ergebniss der Fruchtbarkeit und Kultivirung des Bodens, des Handels, der Industrie u. s. w., zeigt sich wieder durch den im Umlauf befindlichen Vorrath an baarem G e l d e.

Ist im Lande überhaupt baares Geld vorhanden, so wird man im Notfall immer (wenn auch durch drückende Massregeln) Geld zum Kriegsführen finden. Ist der Vorrath gering, so ist die Hülfsquelle bald erschöpft. Ist endlich „nichts“ vorhanden, so hat der Kaiser sein Recht verloren, wie das Sprichwort sagt.

Erfahrungsgemäss verschwindet bei Ausbruch eines jeden Krieges das baare Geld in auffallender Weise aus dem Verkehr. Dieses wird in einem Staat, in welchem viel Geld im Umlauf ist, sich weniger plötzlich als in einem, wo überhaupt wenig Geld vorhanden ist, fühlbar machen. In ersterem Falle verschwindet erst das Gold,

*) Kriegswesen und Kriegskunst der schweizerischen Eidgenossen vom XIV., XV. und XVI. Jahrhundert (S. 175). Ebenda wird auch beispielsweise (S. 179) der vorgeschriebene Bestand der Kriegskassen im Jahr 1587 angeführt.

dann das Silber und endlich bleibt nur die kleine, wenig werthvolle Scheidemünze (Nickel und Kupfer).

Um der Kalamität, die aus dem Verschwinden des Geldes entsteht, vorzubeugen, erlassen viele Regierungen in grossen Kriegen ein Ausfuhrverbot für das Geld. So wurde zur Zeit der französischen Revolution (1793) das Ausführen von baarem Geld, Silber und Gold, mit dem Tode bestraft. Nach den Niederlagen von 1870 erliess die französische Regierung ein neues Ausfuhrverbot für Geld. Sie wollte nicht, dass das Land dieses nothwendigsten Mittels, um einen Krieg kräftig zu führen, verlustig würde

II.

Seit Law, berüchtigten Andenkens, das Papiergeld erfunden hat, bietet allerdings die Ausgabe von Papiergeld ein Auskunftsmitte, zu welchem die Staaten in der Noth ihre Zuflucht nehmen. In dem Masse, als der Umlauf des Papiers sich aber vermehrt, wird dasselbe werthloser. Das beste Beispiel liefern die französischen Assignaten. Am Ende waren für einen Franken in Silber 1000 Franken und mehr in Assignaten erhältlich. Noch vor wenig Jahrzehnten konnte man in der Schweiz Abtritte mit solchen französischen Assignaten austapezirt sehen.

Von dem Verschwinden des baaren Geldes, des Kredites und der Entwerthung des Papiergeldes finden wir in der Schweiz 1870 bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges ein auffälliges Beispiel. Der Bund konnte im Inland kein Geld erhalten. Ein Anleihen, welches Anfangs 1871 in England abgeschlossen wurde, hat ihm aus grosser Verlegenheit geholfen.

Obgleich damals der Notenumlauf nicht den zehnten Theil von dem jetzigen betrug, vermochten solide Banken ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen und manche waren genöthigt, kleine verzinsliche Schuldscheine auszugeben. *)

Dieses geschah in einem Krieg, der uns nicht berührte, der bloss in der Nähe unserer Grenzen stattfand! Wie müssten sich die Verhältnisse erst gestalten, wenn der Krieg uns selbst anginge; jetzt wo, inmitten des Friedens, unser Land mit Banknoten überschwemmt ist, und wo bei der nicht begrenzten Banknotenausgabe unserer Privatbanken der Zettelumlauf von Jahr zu Jahr sich in bedenklichstem Masse vermehrt?

III.

Seit Jahren wird das Gold bei uns von zahlreichen Banken aufgekauft, mit Agio gegen Pa-

*) Ein grosser Wiener Bankier, der kurz vorher ein Staatsanleihen von vielen Millionen Gulden übernommen hatte, erzählte dem Verfasser, dass er 1870, bei dem plötzlichen Ausbruch des deutsch-französischen Krieges, in einer grössern Schweizerstadt nicht 1000 Franken erhalten konnte, deren er auf der Reise momentan bedurft hätte.

pier umgewechselt und in's Ausland ausgeführt. Uns bleibt nur das Papier! In neuerer Zeit hat, wie die Zeitungen berichten, auch die Ausfuhr von Silber begonnen und Kaufleute, die solches, um ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, brauchen, müssen dasselbe zu theurem Preise in Paris zurückkaufen.

Im Winter sieht man kaum mehr ein Zwanzigfrankenstück! Ohne den Strom der Touristen würde das Gold längst gänzlich aus dem Verkehr verschwunden sein!

Einigermassen könnte dem Uebel dadurch vorbeugt werden, wenn die öffentlichen Kassen kein Papier von Privatbanken weder annehmen noch dasselbe zu Auszahlungen verwenden würden. Dass dieses bisher nicht geschehen, ist räthselhaft. Den Einwand, dass zu wenig baares Geld im Umlauf sei, können wir nicht gelten lassen. Gerade durch die Annahme der Noten der Zettelbanken bei den eidgenössischen Kassen ist der Umlauf an baarem Gelde vermindert, und die Vermehrung der Banknoten gefördert worden.

IV.

Abgesehen von der nachtheiligen Rückwirkung, welche die Papierwirthschaft durch die Entwerthung des Geldes auf Handel und Verkehr, die Förderung wenig berechtigter Unternehmungen u. s. w. hat, müssen wir im Interesse der Landesverteidigung wünschen, dass diesem Zustande ein Ende gemacht werde.

In der Erkenntniss der aus der massenhaften Banknotenausgabe sich ergebenden Gefahren für den Wohlstand und die Landesverteidigung der Schweiz haben wir es als Pflicht erachtet, seit vielen Jahren wiederholt auf die bestehenden Missstände aufmerksam zu machen, wie wir dieses heute wieder thun.

Wir bedauern dabei gegen viele Privatinteressen zu verstossen, aber das Wohl des Vaterlandes muss über diese gestellt werden. Die Fortdauer des jetzigen Zustandes dürfte zwar Einzelnen zum Vortheil gereichen, müsste aber in der Folge die Schweiz zum ärmsten Lande in Europa machen und sie im Falle des Eintretens eines Krieges in eine verzweiflungsvolle Lage versetzen. Dieses möge unsern Eifer gegen die Papierwirthschaft, welche Beteiligte als fanatisch betrachten mögen, entschuldigen.

V.

Die Geldausgabe gehört zu den Hoheitsrechten des Staates; folglich steht auch ihm allein die Ausgabe von Papiergeld zu; er kann möglicherweise dieses Recht Andern abtreten. Es verstösst aber gegen die Grundsätze eines guten Staatshaushaltes, wenn dieses ohne eine angemessene Entschädigung und ohne Begrenzung geschieht.

Gleichwohl ist dieses durch die Bundesverfassung von 1874 geschehen. — Art. 39 spricht zwar dem Bund das Recht zu, allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten zu erlassen. „Er darf jedoch keinerlei in Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen, und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.“

Die Durchführbarkeit der letztern Bestimmung ist längst erkannt. Die Staatsnoten liegen nach einer kürzlich veröffentlichten Mitteilung des Finanzdepartements bereit. Bei dem Eintreten ernster Ereignisse werden sie, wie sich voraussehen lässt, „mit Zwangskurs“ in Umlauf gesetzt werden.

Die Unvermeidlichkeit dieser Massregel ist unverkennbar; aber welchen Werth wird das Papiergeld in einem Lande haben, in welchem das baare Geld selten und das bereits mit Banknoten überschwemmt ist? Ob „die Garantien“, welche das neue Staatspapiergeld bietet, das Vertrauen zu demselben steigern wird, ist zweifelhaft.

VI.

Dank den unermüdlichen Bestrebungen des Hrn. Nationalrath Joos und einiger Gesinnungsgenossen ist endlich die Zeit gekommen, wo einige Abhülfe in die erwähnten Missstände gebracht werden soll.

Am 18. Oktober wird das Volk durch Abstimmung entscheiden, ob dem jetzigen Zustand betreffend der Banknoten ein Ende gemacht werden solle.

Allerdings ist die von den Räthen ausgearbeitete Vorlage nicht geeignet, uns mit grosser Begeisterung zu erfüllen. Immerhin setzt sie etwas Besseres an die Stelle des jetzt Bestehenden.

Der neue Banknoten-Artikel der Bundesverfassung will dem Bund das alleinige Recht zur Banknoten-Ausgabe einräumen. Der Artikel lässt es unentschieden, ob der Bund dieses Recht selbst ausüben oder einer unter seiner Aufsicht und Mitwirkung zu errichtenden Aktienbank übertragen solle. — Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme dieser Banknoten dürfte nur bei Notlagen in Kriegszeiten ausgesprochen werden.

Diese Bestimmungen sind von den Räthen (in Folge Kompromisses) unter der Bedingung angenommen worden, dass die Kantone von dem Reingewinn wenigstens $\frac{2}{3}$ erhalten.

Der Aufruf eines politischen Komites sagt: „Wenn wir die Annahme des Verfassungsartikels empfehlen, so geschieht dieses deswegen, weil wir dafür halten, dass das bisherige Banknotengesetz, welches die Ausgabe von Banknoten Privatbanken überlässt, den Privaten eine ungebührliche Ausbeutung des öffent-

lichen Kredits auf Kosten des Volkes ermöglicht, weil die Banken trotz anscheinend einheitlicher Form wegen der inneren Verschiedenheit der betreffenden Emissionsbanken kein im Ausland kursfähiges Papier wie die Bundesbanknote bilden, und endlich weil wir hoffen, dass der finanzielle Ausfall auf unsere kantonalen Banknoten durch unsern Anteil am Ertrage der Bundesbanknoten Deckung finden werde.“

In dieser Empfehlung zu der Annahme des revidirten Verfassungsartikels werden die bestehenden Missbräuche anerkannt; das Hervorheben des für die Kantone erwachsenden Profites mag bei dem Standpunkt des Komites gerechtfertigt sein. Wir nehmen einen andern ein, doch durchdrungen von der Ueberzeugung, dass Besseres nicht erhältlich sei und die Änderung der Verfassungsbestimmung gegenüber der jetzigen immerhin Vortheile für den Staat und die Wehrkraft biete, hoffen wir, dass nächsten Sonntag die grosse Mehrheit ein „Ja“ in die Urne legen werde.

E.

Die französischen Manöver an der Ostgrenze.

(Fortsetzung.)

Vormarsch der Armee am 5. September.

Kavallerie-Gefecht bei Biernes.

Unter dem Schutze ihrer unabhängigen Kavallerie-Divisionen brachen die Ost- und West-Armee, deren Kantonements am 4. Sept. Abends wir angegeben haben, am frühen Morgen des 5. Sept. zum Vormarsch gegen einander auf.

Die Kavallerie-Division (Bonie) (3. Kürassier-, 5. Dragoner- und 2. Chasseursbrigade) der Westarmee hatte von ihren Kantonements bei Brienne, la Rothière u. s. w. einen sehr peniblen Marsch durch das sehr accidentirte und coupire Terrain südlich von Soulaines zur Erforschung des Gegners auszuführen. Die Division gelangte auf die steil zur Blaise abfallenden Höhenzüge, auf denen sich der Wald von Blinfaix und die am Fusse von Anhöhen gelegenen Ortschaften Daillancourt, Blaise, Champcourt, Haricourt und Biernes befinden. Dank der Terrainbedeckungen konnte sie vom Feinde unberichtet die das tief eingeschnittene Thal der Blaise dominirenden Höhen erreichen und hier eine abwartende Stellung nehmen.

Das Marschobjekt der West-Armee (General Davoust), deren unabhängige Kavallerie-Division (de Jessé) (4. Kürassier-, 2. Dragoner- und 2. Husarenbrigade) von Juzennecourt zur Deckung dieses Vormarsches aufbrach, war zunächst die dominirende Position von Colombey-les-deux-Eglises. Um sich dieselbe zu sichern, war eine Kompanie des 3. Chasseursbataillons, eine Eska-